

VERORDNUNGSBLATT

für Berlin



Herausgeber: Der Senator für Justiz · Berlin-Schöneberg · Rudolph-Wilde-Platz (Rathaus)

7. Jahrgang Teil I Nr. 7

TEIL I

Ausgabetag 8. Februar 1951

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

8. 1. 1951	Schuldbuch-Gesetz für das Land Berlin	83		
8. 1. 1951	Gesetz zur Übernahme einer Bürgschaft für Investitionskredite an Berliner Betriebe	84		
8. 1. 1951	Gesetz zur Übernahme einer Bürgschaft für Kredite an das Bekleidungsgewerbe	84		
9. 1. 1951	Gesetz über den Zuzug nach Berlin	84		
10. 1. 1951	Gesetz über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus	85		
28. 1. 1951	Durchführungsverordnung zum Gesetz über eine Baunotabgabe vom 21. Juli 1949 und zum Gesetz über die Verlängerung der Baunotabgabe vom 15. Dezember 1950 (III. BNADV)	92		
			Alliierte Kommandatura Berlin	
			Gesetz Nr. 12: Aufspaltung des Vermögens der I. G. Farbenindustrie A. G.	93
			Gesetz Nr. 13: Überwachung von Stoffen, Einrichtungen und Ausrüstungen auf dem Gebiete der Atomenergie	94
			Durchführungsbestimmung Nr. 1 zum Gesetz Nr. 13 der Alliierten Kommandatura Berlin	97
			22. 12. 1950 Anordnung BK/O (50) 109 betr. Polnische Vermögen, die auf Grund gewisser Verordnungen des früheren Deutschen Reiches beschlagnahmt wurden	97

Schuldbuch-Gesetz für das Land Berlin Vom 8. Januar 1951.

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Für das Land Berlin wird ein Schuldbuch errichtet; es wird in der Finanzabteilung des Magistrats geführt. Auf das Schuldbuch finden die Vorschriften des Reichsschuldbuch-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (RGBl. S. 840) und der Verordnung vom 17. November 1939 (RGBl. I S. 2298) sinngemäß Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist; dabei treten an die Stelle

- a) des Reichs das Land Berlin,
- b) des Reichskanzlers der Magistrat,
- c) der Reichsschuldenverwaltung die Finanzabteilung des Magistrats,
- d) der Reichsschuldenkommission die gemäß § 3 (1) zu bestellende Kommission,
- e) des Reichsschuldbuchs das Schuldbuch.

§ 2

In das Schuldbuch sind einzutragen:

1. sämtliche Buchschulden des Landes Berlin im Sinne des Reichsschuldbuch-Gesetzes, die nach dem 24. Juni 1948 entstanden sind;
2. sämtliche auf der Währungsgesetzgebung beruhenden Ausgleichsverpflichtungen des Landes Berlin, insbesondere gegenüber Geldinstituten, Bausparkassen und Versicherungsunternehmen.

§ 3

(1) Die gemäß § 1 d) zu bestellende Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung und dem Leiter des Hauptprüfungsamtes.

(2) Über die Höhe der im Schuldbuch eingetragenen Schuldverpflichtungen ist der Stadtverordnetenversammlung vierteljährlich nach dem Stande vom letzten Tage des abgelaufenen Kalendervierteljahres Bericht zu erstatten.

§ 4

Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Magistrat (Finanzabteilung).

§ 5

(1) Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Dieses Gesetz gilt bis zur Anpassung an die gesetzliche Regelung des Schuldenwesens in der Bundesrepublik Deutschland.

Berlin, den 8. Januar 1951.

Der Magistrat

Dr. Reuter
Oberbürgermeister

Dr. Haas
Kämmerer

Gesetz

zur Übernahme einer Bürgschaft
für Investitionskredite an Berliner Betriebe

Vom 8. Januar 1951

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der Magistrat wird ermächtigt, einmalig zur Förderung der Wirtschaft für Berliner Betriebe Ausfallbürgschaften gegenüber Banken bis zum Gesamtkreditbetrage von 50 Millionen DM für Investitionskredite sowie für Vorfinanzierungs- und Betriebsmittelkredite zu übernehmen, soweit diese im Zusammenhang mit den Investitionen erforderlich sind.

(2) Die Bürgschaften für den einzelnen Kreditbetrag sind in der Weise zu übernehmen, daß der Magistrat für jeden ausgefallenen Teilbetrag höchstens bis zu 90 % des Ausfallbetrages haftet. In Ausnahmefällen kann durch den Magistrat unter Zustimmung des Kämmerers eine Bürgschaft bis zu 100 % übernommen werden.

§ 2

(1) Banken im Sinne des § 1 sind Geldinstitute, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Sitz in dem Gebiet von Berlin haben, in dem die Deutsche Mark der Bank deutscher Länder gesetzliches Zahlungsmittel ist.

(2) Berliner Betriebe im Sinne des § 1 sind solche gewerblichen Betriebe, die ihren Sitz am 1. Oktober 1950 in dem im Absatz (1) genannten Gebiet haben.

§ 3

Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der Magistrat.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung im Verordnungsblatt für Berlin folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1951.

Der Magistrat

Dr. Reuter
Oberbürgermeister

Dr. Haas
Kämmerer

Gesetz

zur Übernahme einer Bürgschaft
für Kredite an das Bekleidungs-gewerbe

Vom 8. Januar 1951

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit ver-

§ 1

(1) Der Magistrat wird ermächtigt, einmalig eine 20 %ige Ausfallbürgschaft gegenüber Banken für Kredite

an das Bekleidungs-gewerbe bis zur Höhe eines Gesamtkreditbetrages von 40 Millionen DM zu übernehmen.

(2) Die Bürgschaften für den einzelnen Kreditbetrag sind in der Weise zu übernehmen, daß der Magistrat für jeden ausgefallenen Teilbetrag nur bis zur Höhe von 90 v. H. des ausgefallenen Betrages und nur insoweit haftet, als durch die Inanspruchnahme ein Gesamtbetrag von 20 v. H. der von jeder Bank gewährten und verbürgten Kredite nicht überschritten wird.

§ 2

(1) Banken im Sinne des § 1 sind Geldinstitute, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Sitz im Gebiet von Berlin haben, in dem die Deutsche Mark der Bank deutscher Länder gesetzliches Zahlungsmittel ist.

(2) Zu dem Bekleidungs-gewerbe im Sinne des § 1 gehören solche Betriebe des Bekleidungs-gewerbes, die ihren Sitz am 1. Oktober 1950 in dem im Absatz (1) genannten Gebiet haben.

§ 3

Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der Magistrat.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung im Verordnungsblatt für Berlin folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1951.

Der Magistrat

Dr. Reuter
Oberbürgermeister

Dr. Haas
Kämmerer

Gesetz

über den Zuzug nach Berlin

Vom 9. Januar 1951

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der Zuzug nach Berlin bedarf der Genehmigung.

(2) Als Zuzug im Sinne dieses Gesetzes gilt

- a) die Begründung eines Wohnsitzes oder eine nicht nur vorübergehende Aufenthaltsnahme in Berlin,
- b) die Rückkehr nach Berlin nach einer vorübergehenden Abwesenheit von mehr als einem Jahr.

§ 2

Die Zuzugsgenehmigung wird nur auf Antrag erteilt. Zuständig für die Erteilung der Zuzugsgenehmigung ist das Bezirksamt (Zuzugsstelle), in dessen Bezirk der Zuziehende wohnen will. Gleichzeitige Antragstellung bei mehreren Bezirksämtern ist unzulässig.

§ 3

Die unbefristete Zuzugsgenehmigung ist zu erteilen:

1. Einwohnern Berlins, die aus Kriegsgefangenschaft, aus in- oder ausländischen Internierungslagern oder ähnlichen Einrichtungen oder aus in- oder ausländischer Haft entlassen worden sind und innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Entlassung die Zuzugsgenehmigung beantragen;
2. Personen, die aus Kriegsgefangenschaft, aus in- oder ausländischen Internierungslagern oder ähnlichen Einrichtungen oder aus in- oder ausländischer Haft entlassen worden sind, wenn ihre Familienangehörigen berechtigt in Berlin wohnen und die Zuzugsgenehmigung innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung beantragt wird;
3. Personen, die auf Grund des Gesetzes vom 30. September 1950 — VOBl. 1950 I S. 481 — als politische Flüchtlinge anerkannt sind;

4. Einwohner Berlins, die sich aus beruflichen oder persönlichen Gründen ins Ausland begeben haben und nach Berlin zurückkehren wollen;
5. Personen, deren Ehegatten berechtigt in Berlin wohnen;
6. Minderjährigen, wenn mindestens ein Elternteil berechtigt in Berlin wohnt und die Familiengemeinschaft wiederhergestellt werden soll;
7. Minderjährigen, deren Eltern tot, vermißt, in Kriegsgefangenschaft oder interniert sind und die von Verwandten bis zum dritten Grade, dem Vormund oder Pfleger, die berechtigt in Berlin wohnen, aufgenommen werden; dies gilt auch, wenn ein Elternteil tot oder vermißt, der andere in Kriegsgefangenschaft oder interniert ist;
8. Waisen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Minderjährigen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, die von Personen, die berechtigt in Berlin wohnen, an Kindes Statt angenommen worden sind.

§ 4

Die unbefristete Zuzugsgenehmigung kann erteilt werden:

1. Personen, deren Zuzug im Interesse der kulturellen oder wirtschaftlichen Entwicklung Berlins liegt oder für das öffentliche Leben in Berlin notwendig ist;
2. Personen, die dauernd pflegebedürftig sind und die von ihren Kindern, Eltern oder Geschwistern, die berechtigt in Berlin wohnen, in ihren Haushalt aufgenommen und gepflegt werden sollen;
3. Einwohner Berlins, die Berlin aus begründeten persönlichen Rücksichten oder beruflichen Gründen verlassen haben, wenn sie nachweisen, daß die Abwesenheit nur vorübergehend sein sollte;
4. Personen, die auf Grund eines vom Wohnungsamt genehmigten Wohnungsaustausches nach Berlin zuziehen, soweit hierbei die Zahl der Zuziehenden im Durchschnitt der Zahl der Wegziehenden entspricht;
5. Personen, bei denen die Verweigerung der unbefristeten Zuzugsgenehmigung nach Prüfung aller Umstände eine außergewöhnliche Härte darstellen würde.

§ 5

Die befristete Zuzugsgenehmigung kann erteilt werden:

1. Studenten und Schülern der vom Magistrat jeweils bezeichneten Universitäten, Hochschulen und Lehranstalten für die Dauer des Studiums oder des Schulbesuchs;
2. Personen, die als Medizinalhilfskräfte in Berliner Krankenhäusern und anerkannten Anstalten ausgebildet werden, für die Dauer ihrer Ausbildung;
3. Personen, deren Zuzug im Interesse der kulturellen oder wirtschaftlichen Entwicklung Berlins liegt oder für das öffentliche Leben in Berlin notwendig ist, falls nicht eine unbefristete Zuzugsgenehmigung nach § 4 Ziff. 1 erteilt wird;
4. Waisen und Minderjährigen unter den Voraussetzungen des § 3 Ziff. 8 für die Dauer des Adoptionsverfahrens;
5. Personen, die ein begründetes persönliches Interesse an dem vorübergehenden Aufenthalt in Berlin nachweisen können, wenn die Verweigerung der befristeten Zuzugsgenehmigung eine Härte darstellen würde.

§ 6

Aus einem Zuzug nach Berlin ohne Zuzugsgenehmigung können keine öffentlichen Rechte hergeleitet werden, die sich an den Wohnsitz oder den Aufenthalt in Berlin knüpfen.

§ 7

(1) Gegen die Entscheidung des Bezirksamts (Zuzugsstelle), durch die eine Zuzugsgenehmigung verweigert oder nur unter Einschränkungen oder Auflagen erteilt wird,

ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Bezirksamt einzulegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet die Schiedsstelle für Zuzugsangelegenheiten beim Bezirksamt in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wird vom Bezirksamt bestellt, die Beisitzer werden von der Bezirksverordnetenversammlung gewählt.

(3) Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle ist binnen zwei Wochen die Beschwerde zulässig, über die von der Hauptschiedsstelle für Zuzugsangelegenheiten beim Magistrat entschieden wird. Die Frist von zwei Wochen beginnt mit dem Tage der Zustellung oder Aushändigung der Entscheidung der Schiedsstelle.

(4) Die Hauptschiedsstelle entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende wird vom Magistrat bestellt, die Beisitzer werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

(5) Für das Verfahren vor der Schiedsstelle und der Hauptschiedsstelle gelten die für die Schiedsstelle und die Hauptschiedsstelle für Wohn- und Geschäftsräume erlassenen Vorschriften entsprechend.

(6) Das Verfahren vor der Schiedsstelle und der Hauptschiedsstelle ist gebührenpflichtig.

§ 8

(1) Mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen wird bestraft, wer

- a) sich die Zuzugsgenehmigung durch falsche Angaben erschlichen hat, oder
- b) ohne im Besitz einer gültigen Zuzugsgenehmigung zu sein, sich in Berlin aufhält, obwohl er vom Bezirksamt aufgefordert wurde, Berlin zu verlassen.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Bezirksamtes ein. Die Zurücknahme des Strafantrages ist zulässig.

§ 9

Unberührt bleibt das Recht des Bezirksamtes (Zuzugsstelle), die Zuzugsgenehmigung im Fall des § 8 Absatz 1 Buchstabe a) zu widerrufen.

§ 10

Berlin im Sinne dieses Gesetzes ist bis auf weiteres das Gebiet, das zum Währungsgebiet der DM (West) gehört.

§ 11

Die Vorschriften des § 25 Absatz 2 bis 4 der Verordnung vom 2. September 1948 zum Vollzug des Gesetzes Nr. 13 des Alliierten Kontrollrates (Wohnungsgesetz) — VOBl. Teil I Seite 416 — und die Durchführungsvorschrift vom 9. September 1949 zur Vollzugsverordnung — VOBl. Teil I Seite 322 — sind für die Geltungsdauer dieses Gesetzes nicht anzuwenden.

§ 12

Die zu diesem Gesetz erforderlichen Durchführungsvorschriften erläßt der Magistrat.

§ 13

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1951.

Der Magistrat

Dr. Reuter
Oberbürgermeister

Theuner
Stadttrat

Gesetz

über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus
Vom 10. Januar 1951

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Allgemeine Vorschriften

1. Wiedergutmachungsanspruch

§ 1

Personen, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus Gründen der Rasse, Religion, Weltanschauung oder politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus durch nationalsozialistische Maßnahmen an Gesundheit, Freiheit, Vermögen oder wirtschaftlichem Fortkommen Schaden erlitten haben, steht ein Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu.

§ 2

(1) Von der Entschädigung sind ausgeschlossen:

1. Ehemalige Mitglieder oder Anwärter der NSDAP oder ihrer Gliederungen, offen erklärte Anhänger, Förderer oder Nutznießer des Nationalsozialismus oder Militarismus,
2. Personen, die Beihilfe zur Bestrafung oder Verfolgung des durch dieses Gesetz begünstigten Personenkreises während der nationalsozialistischen Herrschaft geleistet haben,
3. Personen, die als Anhänger eines totalitären Systems die demokratische Staatsform bekämpfen.

(2) Ein Anspruch der im Abs. 1 genannten Personen gegen Dritte auf Wiedergutmachung geht auf Berlin über. Er ist dem gemäß § 41 zu bildenden Sonderfonds für Zwecke der Wiedergutmachung zuzuführen.

§ 3

(1) Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über den Schadenausgleich bei mitwirkendem Verschulden und über die Anrechnung eines im Zusammenhang mit dem Schaden erlangten Vorteils finden entsprechend Anwendung.

(2) Ein Schaden, der auch ohne die Verfolgung entstanden wäre, wird nicht ersetzt.

§ 4

Zum Zwecke der Wiedergutmachung bereits bewirkte Leistungen sind, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, auf den Wiedergutmachungsanspruch anzurechnen. Als solche Leistungen sind auch Vorteile anzusehen, die der Berechtigte im Hinblick auf seine Verfolgung sich verschafft oder erhalten hat.

§ 5

Geldansprüche aus der Zeit vor dem 21. Juni 1948 werden, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, in Reichsmark berechnet und im Verhältnis 10:2 in Deutsche Mark der Bank deutscher Länder (DM-West) umgewertet.

§ 6

Andere Wiedergutmachungsansprüche, als sie in diesem Gesetz vorgesehen sind, können gegen Berlin auf Grund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen nicht erhoben werden. Unberührt bleibt hiervon die Geltendmachung auf Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen gemäß den Bestimmungen der Anordnung BK/O (49) 180 vom 26. Juli 1949 (VOBl. I S. 221 ff.).

2. Wiedergutmachungspflicht

§ 7

(1) Die einem Wiedergutmachungsberechtigten gegen den nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts Wiedergutmachungspflichtigen zustehenden Ansprüche werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Die einem Wiedergutmachungspflichtigen auf Grund einer Wiedergutmachungsleistung gegen Dritte zustehenden Ansprüche bemessen sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

(3) Die Einrede der Verjährung kann vor Ablauf von drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht erhoben werden.

§ 8

(1) Unbeschadet der Wiedergutmachungspflicht des nach § 7 Wiedergutmachungspflichtigen gewährt Berlin Wiedergutmachung, wenn der durch die Verfolgung Geschädigte

1. am 1. Januar 1947 seinen rechtmäßigen Wohnsitz in Groß-Berlin hatte oder bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes aus demjenigen Gebiet von Berlin, in dem dieses Gesetz keine Geltung hat (§ 55 Abs. 2), in das Gebiet des Geltungsbereiches dieses Gesetzes oder der Deutschen Bundesrepublik zugezogen ist,
2. nach dem 1. Januar 1947 bis zum 31. Dezember 1949 als Flüchtling in Groß-Berlin die endgültige Zuzugsgenehmigung erhalten hat. Als Flüchtling im Sinne dieses Gesetzes ist anzusehen, wer infolge der Kriegsergebnisse seinen rechtmäßigen Wohnsitz östlich der Oder-Neiße-Linie verlassen mußte oder aus den Oststaaten ausgewiesen wurde, sofern er seinen ersten Wohnsitz in Groß-Berlin begründet hatte,
3. vor dem 1. Januar 1947 gestorben, ausgewandert, deportiert oder ausgewiesen worden ist, aber seinen letzten inländischen Wohnsitz in Groß-Berlin hatte,
4. vor dem 1. Januar 1947 aus den Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie aus Gründen des § 1 ausgewandert ist, nach dem 8. Mai 1945 in seine Heimat nicht zurückkehren konnte und seinen ersten inländischen Wohnsitz bis zum 31. Dezember 1949 in Groß-Berlin genommen hat.

(2) Für Schäden an Grundstücken gewährt Berlin Wiedergutmachung ohne Rücksicht auf den rechtmäßigen Wohnsitz des Geschädigten, wenn das Grundstück im Gebiete von Berlin gelegen ist.

(3) Berlin bleibt vorbehalten, von den übrigen beteiligten Ländern oder einer etwaigen staatsrechtlichen Gesamtheit anteilmäßigen Ersatz seiner Wiedergutmachungsleistung zu verlangen.

§ 9

(1) Der Wiedergutmachungsberechtigte kann in den Fällen des § 8 von Berlin Festsetzung des ihm erwachsenen Schadens und Wiedergutmachung verlangen, ohne daß es einer vorherigen Geltendmachung des Anspruchs gegen einen nach § 7 Wiedergutmachungspflichtigen bedarf. Er hat jedoch Berlin alle ihm bekannten Anhaltspunkte zur Ermittlung des Wiedergutmachungspflichtigen anzugeben und bei dessen Ermittlung mitzuwirken, soweit ihm dies nach seinen persönlichen Verhältnissen zumutbar ist. Auf Verlangen von Berlin hat er die Richtigkeit seiner Angaben durch Eid oder Versicherung an Eidesstatt zu bekräftigen; Berlin kann die Wiedergutmachung ablehnen, solange und soweit der Wiedergutmachungsberechtigte dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nachkommt.

(2) Die Wiedergutmachungsleistungen Berlins beschränken sich auf die im Abschnitt II dieses Gesetzes bestimmten Leistungen.

(3) Soweit die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über unerlaubte Handlungen dem Wiedergutmachungsberechtigten weitergehende Ansprüche gewähren, kann dieser sie gegen den Wiedergutmachungspflichtigen (§ 7) geltend machen. Der Wiedergutmachungspflichtige kann sich nicht darauf berufen, daß seine Handlungsweise allein schon deshalb nicht rechtswidrig gewesen sei, weil sie allgemeinen Anschauungen entsprochen habe, die eine Schlechterstellung einzelner wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, ihrer politischen Auffassung oder ihrer politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus zum Inhalt hatten.

Ein Beamter kann sich nicht darauf berufen, daß nach allgemeinen Vorschriften an seiner Stelle das Reich oder eine sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts haftet.

(4) Leistet Berlin Wiedergutmachung, so geht insoweit der Anspruch des Wiedergutmachungsberechtigten gegen

den Wiedergutmachungspflichtigen auf Berlin über; dies gilt auch für bereits bewirkte vorläufige Wiedergutmachungsleistungen (§ 4). Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Wiedergutmachungsberechtigten geltend gemacht werden.

3. Geltendmachung und Übertragung des Wiedergutmachungsanspruchs.

§ 10

(1) Der Anspruch auf Wiedergutmachung ist nach den Bestimmungen der §§ 43 und 44 geltend zu machen.

(2) Verjährung, Verwirkung oder Ablauf von Ausschlussfristen können dem Anspruch auf Wiedergutmachung erst nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entgegengehalten werden.

(3) Wird der Wiedergutmachungsanspruch nicht fristgerecht geltend gemacht, so findet § 2 Abs. 2 entsprechend Anwendung, es sei denn, daß der Wiedergutmachungsberechtigte vor Ablauf der Frist auf seinen Anspruch gegen den Wiedergutmachungspflichtigen schriftlich verzichtet hat.

§ 11

(1) Der Wiedergutmachungsanspruch geht, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, auf die Erben über.

(2) Ein Übergang im Erbwege findet nicht statt auf

1. gesetzliche Erben der zweiten Ordnung mit Ausnahme der Eltern und Geschwister, der dritten und entfernteren Ordnungen sowie auf den Fiskus,
2. Personen, deren Recht auf Wiedergutmachung nach § 2 Abs. 1 ausgeschlossen ist,
3. Personen, die gemäß § 7 Abs. 1 gegenüber dem Verstorbenen wiedergutmachungspflichtig wären oder denen nach dem vermutlichen Willen des Verstorbenen der Wiedergutmachungsanspruch versagt sein soll.

(3) Soweit der Übergang des Wiedergutmachungsanspruchs im Erbwege gemäß Abs. 2 ganz oder teilweise nicht eintritt, geht dieser Anspruch entsprechend der Anwendung des § 2 Abs. 2 auf Berlin über mit der Maßgabe, daß Berlin weder für die Nachlassverbindlichkeiten haftet, noch ausgleichungspflichtig ist.

(4) Den Erben in ihrer Person — unabhängig von ihrer Eigenschaft als Erben des Wiedergutmachungsberechtigten — zustehende Wiedergutmachungsansprüche bleiben unberührt.

§ 12

(1) War der Wiedergutmachungsberechtigte eine juristische Person, eine Anstalt, eine Vermögensmasse oder eine nichtrechtsfähige Personenvereinigung, die aus den in § 1 genannten Gründen aufgelöst oder zur Auflösung gezwungen wurde, so kann der Anspruch auf Wiedergutmachung innerhalb der in § 10 bezeichneten Frist von einer Nachfolgevereinigung geltend gemacht werden. Wer als Nachfolgevereinigung in Betracht kommt, bleibt einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten.

(2) Ist eine Nachfolgerin nicht vorhanden oder macht sie den Anspruch nicht fristgerecht geltend, so findet § 2 Abs. 2 entsprechend Anwendung. Dies gilt nicht, soweit der Anspruch einer aufgelösten nichtrechtsfähigen Personenvereinigung infolge der Auflösung den Mitgliedern zusteht.

§ 13

Der Anspruch auf Wiedergutmachung kann unbeschadet der seine Übertragung ausschließenden Bestimmungen des II. Abschnittes dieses Gesetzes nur mit Genehmigung der Wiedergutmachungsbehörde durch Rechtsgeschäft übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

§ 14

Soweit in Befriedigung von Reparationsforderungen Wiedergutmachungsleistungen für die im § 1 bezeichneten Schäden bewirkt wurden, geht der Anspruch des Wiedergutmachungsberechtigten gegen den Wiedergutmachungspflichtigen (§ 7) auf Berlin (§ 8) über.

II. Wiedergutmachungsfälle

1. Schaden an Leben, Körper, Gesundheit und Freiheit

§ 15

(1) Schaden an Leben ist wiedergutzumachen, wenn der Verfolgte (§ 1) in der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 im ursächlichen Zusammenhang mit der Verfolgung getötet oder in den Tod getrieben worden ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird zugunsten des Wiedergutmachungsberechtigten vermutet, wenn der Verfolgte während der Deportation oder während einer politischen Haft (§ 17 Abs. 2) oder in unmittelbarem Anschluß daran gestorben ist.

(2) Berlin gewährt Wiedergutmachung, wenn der Verfolgte (Abs. 1) seinen letzten rechtmäßigen Wohnsitz in Groß-Berlin hatte (§ 8 Abs. 1 Ziff. 3) oder wenn auf dem Hinterbliebenen (Abs. 3) die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 zutreffen.

(3) Die Wiedergutmachung erfolgt durch Gewährung von Geldrenten an

1. die Witwe bis zu ihrer Wiederverheiratung oder bis zu ihrem Tode,
2. eheliche, für ehelich erklärte, uneheliche und an Kindesstatt angenommene Kinder des Verfolgten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Für den Fall, daß sie sich in der Berufsausbildung befinden, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres,
3. elternlose Enkel bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
4. Witwer und Verwandte der aufsteigenden Linie nach Eintritt der Bedürftigkeit für deren Dauer.

Der Witwe ist die Lebensgefährtin des Verfolgten gleichzustellen. Dies gilt insbesondere für solche Lebensgemeinschaften, denen die Eheschließung aus Gründen der Nürnberger Gesetze verboten war. Der Anspruch auf eine Geldrente ist weder übertragbar noch vererblich.

(4) Die Höhe der Geldrenten beträgt monatlich: Witwen-Rente: 110,— DM-West mit der Maßgabe, daß hierzu ein Mietzuschlag bis zur Höhe von 50,— DM-West gewährt werden kann.

Waisen-Renten:

Vollwaisen	85,— DM-West
Halbwaisen	50,— DM-West
Renten für elternlose Enkel	85,— DM-West
Witwen-Rente	85,— DM-West
Elternrente	120,— DM-West
Elternteilrente	85,— DM-West

(5) Die Geldrenten werden vom Ersten des dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats in monatlich vorauszahlbaren Beträgen gewährt.

(6) Für die zwischen dem Tod des Verfolgten und dem Beginn der Gewährung von Geldrenten liegende Zeit wird den in Abs. 3 genannten Hinterbliebenen eine nach den Grundsätzen des Abs. 4 zu berechnende Kapitalentschädigung gewährt.

(7) Die Geldrenten und Kapitalentschädigungen sind von der Einkommen- und Lohnsteuer befreit. Anrechnung anderer Einkünfte findet nicht statt.

§ 16

(1) Schaden an Körper oder Gesundheit ist wiedergutzumachen, wenn der Verfolgte (§ 1) in der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 im ursächlichen Zusammenhang mit der Verfolgung an seinem Körper oder an seiner Gesundheit nicht nur unerheblich beschädigt worden ist. § 15 Abs. 1, Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Als unerheblich gelten Schäden, die weder die geistige noch die körperliche Leistungsfähigkeit des Verfolgten nachhaltig gemindert haben und nach menschlicher Voraussicht auch künftig nicht mindern werden.

(2) Berlin gewährt unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 als Wiedergutmachung

1. ein Hellverfahren nach den Grundsätzen der gesetzlichen Sozialversicherung,
2. im Falle und auf die Dauer einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 30 vom Hundert vom Ersten des dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats an eine nach Abs. 3 festzusetzende Geldrente,
3. für die Zeit vor dem Beginn der Geldrente eine nach den Grundsätzen des Abs. 3 festzusetzende Kapitalentschädigung,
4. Fürsorge für die Hinterbliebenen nach näherer Bestimmung des Abs. 4.

(3) Die Höhe der Rente bei einer völligen Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit beträgt 200,— DM-West monatlich. Sie ermäßigt sich entsprechend der festgestellten Erwerbsminderung.

(4) Ist der nach Abs. 1 Wiedergutmachungsberechtigte an den Folgen der Beschädigung seines Körpers oder seiner Gesundheit gestorben, so erhalten seine Hinterbliebenen Leistungen nach Maßgabe der Abs. 3 bis 5 des § 15.

(5) § 15 Abs. 7 gilt auch für die Leistungen nach Abs. 2 bis 4.

§ 17

(1) Entziehung der Freiheit ist wiedergutzumachen, wenn ein Verfolgter (§ 1) in der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 im Zuge der Verfolgung in politischer Haft gehalten wurde, gleichviel, wo die Haft verhängt oder vollzogen wurde.

(2) Als Haft im Sinne des Abs. 1 gilt jeder Freiheitsentzug aus Gründen politischer, rassistischer oder religiöser Verfolgung. Als Freiheitsentzug gilt auch

- a) Verbringung in besondere Härtelager unter haftähnlichen Bedingungen,
- b) Einreihung in ein Strafbataillon,
- c) Aufenthalt in der Illegalität, sofern er unter haftähnlichen oder menschenunwürdigen Bedingungen erfolgen mußte,
- d) Zwangsaufenthalt in einem Ghetto.

(3) Eine im Zusammenhang mit einer strafrechtlichen Verurteilung erlittene Haft gilt als auf Verfolgung beruhend nur, insofern die Verurteilung nach einer zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege erlassenen gesetzlichen Bestimmung aufgehoben oder geändert worden ist.

(4) Berlin gewährt in den Fällen der Abs. 1 bis 3 unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 als Wiedergutmachung eine Geldentschädigung. Diese beträgt für jeden Tag der Haftzeit 5 DM-West mit der Maßgabe, daß eine Entschädigung für Freiheitsentzug unter 1 Monat nicht erfolgt.

(5) Der Anspruch auf die Geldentschädigung ist weder übertragbar noch vererblich.

§ 18

(1) Die Geldentschädigung für Freiheitsentziehung (§ 17 Abs. 4) ist von der Einkommen-, Lohn- und Erbschaftsteuer befreit.

(2) Die Geldentschädigung wird unabhängig von den sonstigen Wiedergutmachungsleistungen gewährt.

2. Schaden an Vermögen

§ 19

(1) Schaden an Vermögen ist wiedergutzumachen, wenn der Verfolgte (§ 1) in der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 im ursächlichen Zusammenhang mit der Verfolgung erheblichen Schaden erlitten hat.

(2) Wiedergutmachung durch Berlin wird nur für Schäden an dem Vermögen gewährt, daß sich innerhalb der Reichsgrenzen nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 dort befand. Die Wiedergutmachung wird nur unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 und 2 gewährt. Ersatz in Geld ist nur dann zu gewähren, wenn die Wiederherstellung

des Zustandes, der ohne das zur Wiedergutmachung verpflichtende Ereignis bestehen würde, nicht möglich ist, oder eine andere Regelung entweder nicht zweckmäßig oder Berlin nicht zumutbar ist. Der Aufwand Berlins für die Wiedergutmachung der Vermögensschäden (§§ 19, 20 und 21) darf im Einzelfall 40 000 DM-West nicht übersteigen.

(3) Der Magistrat von Berlin kann im Wege der Durchführungsverordnung Vorschriften erlassen, die den Ausgleich entgangener Nutzungen und Gewinne wert- und summenmäßig näher regeln. Hierbei sind insbesondere die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Beteiligten angemessen zu berücksichtigen.

§ 20

(1) Sonderabgaben, die einem Verfolgten ausschließlich aus einem der im § 1 genannten Gründe durch Rechtsvorschrift oder Willkürakt auferlegt worden sind, werden von Berlin unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 erstattet. Berlin bleibt vorbehalten, von der Reichs- oder Landeskasse oder anderen Kassen, in die diese Beträge geflossen sind, Ersatz zu verlangen. Durch eine vom Magistrat von Berlin zu erlassende Verordnung kann bestimmt werden, daß die Erstattung von Sonderabgaben von mehr als 5000 DM-West in mehreren Jahresteilbeträgen erfolgt oder auf Antrag Schuldverschreibungen oder Steuergutscheine bis zu 50 vom Hundert des Anspruchs ausgegeben werden.

(2) Auf die nach Abs. 1 zu erstattenden Beträge können rückständige Steuern und öffentliche Abgaben, die nicht zu den Sonderabgaben im Sinne des Abs. 1 gehören, angerechnet werden, auch wenn sie bereits verjährt sind.

(3) Reichsfluchtsteuer wird erstattet, soweit sie von Verfolgten erhoben wurde, die aus den in § 1 genannten Gründen nach dem 30. Januar 1933 zur Auswanderung genötigt waren. Durch Verordnung des Magistrats kann die Erstattung von Steuerbeträgen über 50 000 Reichsmark summen- oder quotenmäßig begrenzt und auf Jahresbeträge verteilt werden.

§ 21

(1) Geldstrafen, Bußen und Kosten, die auf Grund einer im Gebiet von Groß-Berlin oder im Herkunftsgebiet der Flüchtlinge (§ 8 Abs. 1 Ziff. 2), erfolgten Verurteilung gezahlt oder beigetrieben worden sind, sind dem Verurteilten unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 auf Antrag von Berlin zurückzuerstatten.

(2) Notwendige außergerichtliche Kosten sind im Falle der Aufhebung ganz, bei Änderung des Urteils zu einem angemessenen Teil zu ersetzen.

3. Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen

§ 22

(1) Schaden, den ein Verfolgter (§ 1) im wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hat, wird erstattet, sofern er innerhalb der Reichsgrenzen nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 entstanden ist. Als Schaden im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Auswirkung von AusnahmeGesetzen gegenüber dem Verfolgten

1. in seiner beruflichen Laufbahn und im öffentlichen oder privaten Dienst,
2. in seiner freiberuflichen Tätigkeit,
3. in seiner land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Tätigkeit.

(2) Schaden, der nur geringfügig ist, wird nicht erstattet.

(3) AusnahmeGesetze im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere

1. das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juni, 20. Juli und 22. September 1934 (RGBl. I S. 203, 604, 845) sowie der Verordnung vom 16. April 1940 (RGBl. I S. 666) und des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146),
2. das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 823),

3. die Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938 (RGBl. I S. 1580),
4. die Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1709),
5. die elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 (RGBl. I S. 722).

(4) Dem Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen stehen die Schäden gleich, die durch Entziehung von Versorgungsrenten (§ 36) und durch Benachteiligung auf dem Gebiete der reichsgesetzlichen Sozialversicherung (§ 37) und der privaten Versicherung (§ 38) entstanden sind.

§ 23

(1) Ein im Zuge der Verfolgung entlassener oder vorzeitig in den Ruhe- oder Wartestand versetzter Beamter, der die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, hat Anspruch auf vorzugsweise Wiederbeschäftigung.

(2) Der Wiederbeschäftigte ist mindestens in die Vergütungsgruppe einzuweisen, die der Besoldungsgruppe entspricht, aus der er vor seiner Entlassung oder vorzeitigen Versetzung in den Ruhe- oder Wartestand Dienstbezüge erhalten hat. Beförderungen, die der Wiedereingestellte bei regelmäßigem Verlauf seines Dienstverhältnisses vermutlich erfahren hätte, sollen entsprechend berücksichtigt werden.

(3) Zum Ausgleich des mit der Entlassung oder vorzeitigen Versetzung in den Ruhe- oder Wartestand eingetretenen Verlustes der Dienstbezüge ist dem Beamten eine Entschädigung zu gewähren, die der Summe der ihm entzogenen unverkürzten Dienstbezüge vom Zeitpunkt seiner Außerdienststellung an entspricht. Auf die Entschädigung sind die für die genannte Zeit gewährten Ruhe- oder Wartegelder sowie das Einkommen anzurechnen, das der Beamte durch anderweitige Verwertung seiner Arbeitskraft in dem genannten Zeitraum erzielt hat. Die Entschädigung darf im Einzelfall 15 000 DM-West nicht überschreiten.

(4) Kommt der Beamte nach Geltendmachung seiner Wiedergutmachungsansprüche einer Aufforderung zur Wiederaufnahme des Dienstes in einer seiner Laufbahn entsprechenden Tätigkeit und mit den ihm nach Abs. 2 zustehenden Dienstbezügen trotz bestehender Dienstfähigkeit innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht nach, so entfällt von diesem Zeitpunkt an die Wiedergutmachung. Dies gilt nicht für einen im Ausland lebenden Beamten, dem die Rückkehr in das Inland im Hinblick auf seine persönlichen Verhältnisse nicht zugemutet werden kann.

§ 24

(1) Falls die Wiederbeschäftigung eines ehemaligen Beamten nicht möglich ist, so hat er Anspruch auf Ruhegeld nach Maßgabe der einen Monat nach Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Bestimmungen.

(2) Bis zur Erreichung der Altersgrenze oder bis zum Eintritt nachgewiesener Dienstunfähigkeit ist auf das nach Abs. 1 zu bewilligende oder neu festzusetzende Ruhegehalt das Einkommen anzurechnen, das der Beamte durch die anderweitige Verwertung seiner Arbeitskraft erzielt oder ohne triftigen Grund zu erzielen unterläßt, jedoch mit der Maßgabe, daß die Differenz zwischen Ruhegeld und Gehalt unberücksichtigt bleibt.

(3) Die Zeit von der Entlassung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ist auf das Dienstatler anzurechnen.

(4) Für die Zeit von der Entlassung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wird zur Abgeltung der Gehalts- oder Ruhegehaltsansprüche eine Kapitalentschädigung gewährt.

(5) Ist ein entlassener oder vorzeitig in den Ruhestand versetzter Beamter nach dem 1. Juni 1945 wieder in den öffentlichen Dienst eingesetzt worden, so darf er — volle Dienstfähigkeit vorausgesetzt — wegen Alters gegen seinen Willen erst in den Ruhestand versetzt werden, wenn nach Erreichung der Altersgrenze der Zeitraum verfloßen ist, währenddessen er zwischen 1933 und 1945 im Zuge der Verfolgung außer Dienst gestellt war. Vor Inkrafttreten

dieses Gesetzes wegen Erreichung der Altersgrenze bereits vorgenommene Entlassungen oder Versetzungen in den Ruhestand sind rückgängig zu machen.

§ 25

Hat der entlassene oder vorzeitig in den Ruhestand versetzte Beamte, der nach dem 8. Mai 1945 in der Verwaltung oder Justiz von Berlin nicht mehr tätig gewesen ist, die Altersgrenze überschritten, oder ist er nicht mehr dienstfähig, so ist nach § 24 Abs. 1 zu verfahren.

(2) § 23 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

§ 26

Ist der entlassene oder vorzeitig in den Ruhestand versetzte Beamte vor der Wiedereinstellung (§ 23) oder vor der Versetzung in den Ruhestand oder Belassung im Ruhestand unter Neufestsetzung der Versorgungsbezüge (§§ 24, 25) gestorben, so bemessen sich die Hinterbliebenenbezüge nach den jeweils für Berlin geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Ansprüche des verstorbenen Beamten auf Ausgleich für den Verlust des Dienst Einkommens (§ 23 Abs. 3) sind nicht vererblich.

§ 27

Auf Beamte, die im Zuge der Verfolgung in ein Amt mit geringerem Rang und Gehalt versetzt wurden, finden die §§ 23 bis 26 entsprechende Anwendung.

§ 28

(1) Die Wiedergutmachung nach den §§ 23 bis 27 obliegt dem letzten unmittelbaren Dienstherrn des Beamten. War das Reich oder ein nicht mehr bestehendes deutsches Land letzter unmittelbarer Dienstherr, so trifft die Verpflichtung Berlin, wenn der Beamte in Groß-Berlin entlassen oder nach dem 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst von Berlin verwendet wurde.

(2) Ist der Beamte Flüchtling (§ 8 Abs. 1) und wurde er in seinem Herkunftsgebiet als Beamter entlassen, so trifft die Wiedergutmachungspflicht Berlin.

§ 29

(1) Angestellte und Arbeiter in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, die während ihrer Tätigkeit in Auswirkung einer sinnngemäßen Anwendung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums oder anderer typisch nationalsozialistischer Gesetze oder Maßnahmen durch Entlassung oder durch vorzeitiges Ausscheiden aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis geschädigt wurden, sind, wenn sie noch dienst- oder arbeitsfähig sind, wieder in ihr früheres oder in ein gleichwertiges Dienst- oder Arbeitsverhältnis einzustellen. Die Einreihung in die Vergütungs- oder Lohngruppe hat entsprechend ihrer überwiegenden Tätigkeit oder Arbeitsleistung nach § 3 der Tarifordnung A oder nach § 5 der Tarifordnung B zu erfolgen. Die Zeit, während der sie entlassen waren, ist auf ihre tarifliche Dienstzeit nach § 7 der Allgemeinen Tarifordnung anzurechnen.

(2) Für die Zeit zwischen der Entlassung und der Wiedereinstellung ist dem Angestellten oder Arbeiter eine Entschädigung zu gewähren.

§ 23 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.

(3) § 23 Abs. 4 findet auf entlassene Angestellte oder Arbeiter entsprechend Anwendung.

§ 30

(1) Bei der Bemessung der nach § 29 Abs. 2 zu gewährenden Entschädigung sind Zeiten, die der Vollendung des 65. Lebensjahres oder dem Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit folgen, nicht zu berücksichtigen.

(2) § 26 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

§ 31

Die Verpflichtung zur Wiedergutmachung nach § 29 obliegt dem letzten Arbeitgeber des entlassenen Angestellten oder Arbeiters, § 28 findet entsprechend Anwendung.

§ 32

(1) Auf die übrigen Angestellten und Arbeiter, die ihre frühere Berufsstellung durch Entlassung oder Versetzung in eine erheblich geringer entlohnte Beschäftigung einge-
büßt haben, finden die §§ 24 bis 31 entsprechend Anwendung.

(2) Der Personenkreis der Geschädigten wird in folgende vier Entschädigungsklassen nach Maßgabe der Stellung im Zeitpunkt der Schädigung eingeteilt:

Entschädigungs- klasse	Gehaltsgruppe TO. A	Ausgleichssumme für jeden vollen Monat
A	Ia, Ib und I	150 DM-West
B	II, III und IV	125 " "
C	V, VI und VII	100 " "
D	VIII, IX und X	75 " "

Die Eingruppierung der Berufsstellung ist durch eine Durchführungsverordnung des Magistrats zu regeln.

(3) Auf die Entschädigungen werden die während der Zeit des Stellenverlustes etwa gezahlten Ruhegelder sowie das Einkommen angerechnet, das der Geschädigte in dem genannten Zeitraum durch anderweitige Verwertung seiner Arbeitskraft erzielt hat. Die Anrechnung geschieht in der Weise, daß für je 10,— Reichsmark brutto 2,— DM-West von der Entschädigungssumme abzuziehen sind.

(4) Die Wiedergutmachungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Berlin, wenn und soweit der letzte Arbeitgeber zur Wiedergutmachung wirtschaftlich nachweisbar nicht in der Lage ist oder sich der Entlassung nicht ohne Gefährdung seiner Person entziehen konnte.

(5) Für den Fall der glaubhaften Darlegung, daß der Anspruchsberechtigte gegenwärtig ein bedeutend höheres Einkommen haben würde, wenn er nicht aus dem Beruf verdrängt worden wäre, ist dem Berechtigten nach billigem Ermessen eine höhere Eingruppierung zu gewähren.

§ 33

(1) Personen, die unter den Voraussetzungen des § 22 aus ihrer freiberuflichen Tätigkeit verdrängt worden sind, ist, soweit sie sich nicht einem anderen Beruf zugewendet haben, der ihnen eine ausreichende Lebensgrundlage bietet, die Aufnahme ihrer früheren Tätigkeit durch Erteilung der hierfür erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen und Bezugsberechtigungen zu ermöglichen, sofern die für die Berufsausübung vorgeschriebenen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Nachholung zwischenzeitlich eingeführter Prüfungen oder Ergänzungsprüfungen abgesehen werden.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Beseitigung der den aufgeführten Personen auferlegten wesentlichen Beschränkungen in der Berufsausübung.

(3) Soweit für die Wiederaufnahme oder volle Entfaltung der freiberuflichen Tätigkeit Geldmittel benötigt werden, sind dem Verfolgten diese als geringverzinsliche Darlehen zur Verfügung zu stellen, wenn er glaubhaft nachweist, daß er sie sich auf andere Weise nicht beschaffen kann.

(4) Für die wirtschaftlichen Schäden seit der Zeit der Verdrängung oder Beschränkung in der Ausübung der freiberuflichen Tätigkeit bis zu ihrer Wiederaufnahme gewährt Berlin nach Maßgabe des im § 23 Abs. 3 vorgesehenen Ausgleichs eine Entschädigung. Bei Bemessung ihrer Höhe ist die fehlende Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu berücksichtigen.

(5) § 26 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

§ 34

Für Verfolgte, die aus ihrer gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit verdrängt oder in der Ausübung dieser Tätigkeit wesentlich beeinträchtigt wurden,

findet § 33 entsprechend Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Verfolgten, die von den im § 22 Abs. 3 Ziff. 2 bis 5 genannten Gesetzen oder vom Reichserbhofgesetz betroffen sind. Soweit möglich, ist den Verfolgten auch die Beschaffung der für einen gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb benötigten Grundstücke, Räume, Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen durch Gewährung von geringverzinslichen Darlehen zu erleichtern.

§ 35

Bei der Bemessung des Ausgleichs, den der Verfolgte auf Grund der §§ 22 bis 34 für Schäden im wirtschaftlichen Fortkommen erhält, sind die Wiedergutmachungsleistungen für Schäden an Körper und Gesundheit nach Maßgabe des § 15 insoweit anzurechnen, als diese Renten bereits bei Minderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit den Einkommensausfall decken, der sich aus der Entlassung oder beruflichen Verdrängung ergibt.

§ 36

(1) Ist einem Verfolgten oder seinen Hinterbliebenen eine Versorgungsrente entzogen worden, weil der Verfolgte aus einem der in § 1 genannten Gründe nach dem 30. Januar 1933 in das Ausland ausgewandert oder in Haft genommen worden ist, so ist die Versorgungsrente wieder neu zu gewähren. Wechsel der Staatsangehörigkeit schließt den Anspruch nicht aus.

(2) Für die Zeit zwischen der Entziehung der Versorgungsrente und ihrer Wiedergewährung ist eine Entschädigung zu leisten. § 23 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.

(3) Die Wiedergewährung und die Kapitalentschädigung gemäß Abs. 1 erfolgt durch den Träger der Versorgungslast. Sofern und insoweit dieser infolge von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft nicht mehr besteht oder zur Wiedergewährung ohne Gefährdung seiner Versorgungsaufgaben nicht in der Lage ist, obliegt sie unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Berlin. Die als Wiedergutmachung durch Berlin zu gewährende Rente darf 3000 DM-West jährlich nicht überschreiten.

§ 37

(1) Wiedergutzumachen sind die Schäden, die ein Verfolgter oder seine Hinterbliebenen aus einem der in § 1 genannten Gründe in der deutschen Sozialversicherung erlitten haben.

(2) Bestimmungen hierüber sind durch ein besonderes Gesetz zu erlassen.

§ 38

(1) Ein Verfolgter, der als Versicherungsnehmer oder als Versicherter oder als Begünstigter in seinen Ansprüchen aus privaten oder öffentlich rechtlichen Versicherungsverhältnissen, die nicht unter die Sozialversicherung fallen, Schaden erlitten hat, kann unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Wiedergutmachung durch Berlin beanspruchen.

(2) Die Wiedergutmachung besteht in der Wiederherstellung der Rechtslage, die ohne das schädigende Ereignis bestehen würde, auf Kosten von Berlin. Der Aufwand von Berlin darf im Einzelfall 5000 DM-West nicht übersteigen. Die beteiligten Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, bei dieser Wiederherstellung mitzuwirken. Dem Versicherungsunternehmen hierdurch entstehende Kosten sind ihm nach Pauschsätzen zu erstatten, die von dem Aufsichtsamt für das Versicherungswesen festzusetzen sind. Die Versicherungsunternehmen müssen sich dabei, soweit das Versicherungsvertragsverhältnis eine Lebens- oder Rentenversicherung zum Gegenstand hatte, so behandeln lassen, als ob dieses Verhältnis ununterbrochen fortbestanden hätte. Soweit ein Versicherungsunternehmen durch die gegen den Verfolgten gerichteten Maßnahmen einen Vorteil erlangt hat, ist es Berlin zum Ersatz der für die Wiederherstellung erforderlichen Aufwendungen verpflichtet.

§ 39

(1) Die Entschädigungsansprüche gemäß §§ 15 Abs. 6, 16 Abs. 2, Ziff. 3, 24 Abs. 4, 29 Abs. 2, 33 Abs. 4 und

36 Abs. 2 sind, soweit sie sich gegen Berlin richten, auf Antrag des Berechtigten dem Grunde und der Höhe nach festzustellen.

(2) Die Bestimmung des Zeitpunktes der Erfüllung dieser Ansprüche bleibt einer Durchführungsverordnung des Magistrats vorbehalten.

III. Rangfolge der Wiedergutmachungsleistungen und Deckungsmittel

§ 40

Die nach Abschnitt II durch Geldleistungen zu befriedigenden Wiedergutmachungsansprüche werden von Berlin nach Maßgabe der verfügbaren Deckungsmittel in nachstehender Reihenfolge befriedigt:

Klasse I

1. Heilverfahren für Schäden an Körper und Gesundheit (§ 16 Abs. 2, Ziff. 1),
2. Geldrenten an
 - a) Hinterbliebene des Getöteten oder in den Tod Getriebenen (§ 15 Abs. 3 und 4),
 - b) Verfolgte, die durch Schäden an Körper und Gesundheit um mindestens 30 vom Hundert erwerbsbeschränkt sind (§ 16 Abs. 2, Ziff. 2 und Abs. 3),
 - c) Hinterbliebene eines an den Folgen der Beschädigung des Körpers oder der Gesundheit gestorbenen Verfolgten (§ 16 Abs. 4),
3. Leistungen an Beamte, Angestellte, Arbeiter und freiberuflich tätig gewesene Verfolgte gemäß §§ 22 bis 35, soweit sie nicht ausdrücklich nachstehend in Klasse II aufgeführt sind,
4. Versorgungsrenten gemäß § 36,
5. die Hälfte der Entschädigung für Entziehung der Freiheit (§ 17 Abs. 4) bis zum Höchstbetrag von 3000 DM-West im Einzelfalle.

Klasse II

1. Restbetrag der Entschädigung für Freiheitsentziehung (§ 17 Abs. 4),
2. erster Teilbetrag bis zum Höchstbetrag von 5000 DM-West
 - a) der Geldleistungen zum Ausgleich von Schäden an Eigentum und Vermögen (§ 19),
 - b) der zu erstattenden Sonderabgaben, Geldstrafen und Bußen (§§ 20 und 21),
 - c) der Entschädigung für beruflichen Verdienstausfall gemäß § 23 Abs. 3, § 29 Abs. 2, § 31 in Verbindung mit § 29 Abs. 2, § 33 Abs. 4, § 34 in Verbindung mit § 33 Abs. 4 und § 36 Abs. 2.

Klasse III

Alle übrigen Geldleistungen nach Abschnitt II dieses Gesetzes.

§ 41

Die Auszahlung der nach diesem Gesetz von Berlin zu bewirkenden Leistungen erfolgt gemäß der auf Grund dieses Gesetzes nach Höhe und Klasse durchgeführten Feststellungen nach Maßgabe der verfügbaren Deckungsmittel. Zu diesem Zwecke ist ein Sonderfonds für Wiedergutmachung zu bilden.

§ 42

(1) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bewirkte Wiedergutmachungsleistungen werden im Falle der Klasse I, Ziff. 5 und der Klassen II und III angerechnet.

(2) Der Magistrat kann bei besonderer Bedürftigkeit im Falle der Klasse I, Ziff. 5 von der Anrechnung bis zu 50 vom Hundert zunächst absehen.

IV. Verfahren

§ 43

(1) Ansprüche müssen bei Meldung des Ausschlusses bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes förmlich erhoben werden. Eine bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einer Anmeldungs- oder

Wiedergutmachungsbehörde in Berlin erfolgte Anmeldung von Ansprüchen aus diesem Gesetz gilt als fristgemäß.

(2) Gegen die Versäumung der Fristen gemäß Abs. 1 ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn der Berechtigte an der Innehaltung der Fristen durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert war, sofern er die Anmeldung innerhalb von drei Monaten nach Behebung des Hindernisses unter Glaubhaftmachung der Hinderungsgründe nachholt.

(3) Die förmliche Erhebung erfolgt durch Anmeldung des Anspruchs bei einer allgemeinen Anmeldebehörde, die durch Verordnung des Magistrats bestimmt wird.

(4) Durch die Anmeldung wird die Verjährung des Anspruchs unterbrochen.

§ 44

§ 43 gilt auch für Ansprüche von Berlin gegen den Wiedergutmachungspflichtigen (§ 2 Abs. 2, § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 2) mit der Maßgabe, daß der Anspruch innerhalb eines Jahres nach Entscheidung über den Anspruch gegen Berlin erhoben werden muß.

§ 45

(1) Zur Entscheidung über die Ansprüche aus diesem Gesetz ist in I. Instanz das Landgericht und in II. Instanz das Kammergericht zuständig.

(2) Das Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften über das Verfahren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, jedoch mit der Maßgabe, daß eine mündliche Verhandlung, die öffentlich ist, stattzufinden hat.

(3) Gegen die Entscheidung des Landgerichts ist die sofortige Beschwerde zulässig, die innerhalb einer Frist von einem Monat und, wenn der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz im Auslande hat, innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Zustellung der Entscheidung zu erheben ist. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung gesetzlicher Vorschriften beruht. Die Vorschriften der §§ 560, 561, 561 und 563 der Zivilprozeßordnung finden entsprechend Anwendung.

(4) Für den Magistrat als Verfahrenspartei besteht kein Anwaltszwang, im übrigen besteht Anwaltszwang nur im Verfahren vor dem Kammergericht.

(5) Die Vorschriften über die Bewilligung des Armenrechts und die Beordnung eines Rechtsanwalts finden Anwendung.

§ 46

(1) Ansprüche gegen Berlin können beim Landgericht erst geltend gemacht werden, wenn vor der zuständigen Gütebehörde eine Einigung nicht zustande gekommen ist. Die Anrufung der Gütebehörde ist zulässig, wenn der Magistrat den Anspruch abgelehnt oder bei einem Anerkenntnis die Rangklasse nicht festgesetzt oder innerhalb eines Jahres nach Mitteilung der Anmeldung an den Magistrat als Wiedergutmachungspflichtigen keine Entscheidung getroffen hat.

(2) Die Errichtung der zuständigen Gütebehörde erfolgt auf Grund einer Durchführungsbestimmung des Magistrats.

§ 47

Die Gerichte haben neben der Entscheidung über den Entschädigungsanspruch zu bestimmen, zu welcher Rangklasse der Anspruch gehört.

§ 48

(1) Das Verfahren ist gebührenfrei.

(2) Für das Verfahren vor der Gütebehörde und den Gerichten kann durch besonderes Gesetz für einzelne Fälle Abweichendes bestimmt werden.

V. Straf- und Schlußbestimmungen

§ 49

Wiedergutmachung auf Grund dieses Gesetzes kann ganz oder teilweise versagt werden,

1. wenn der Berechtigte wissentlich oder grob fahrlässig falsche Angaben über die Entstehung oder den Umfang des Schadens gemacht, veranlaßt oder zugelassen oder zum Zwecke der Täuschung sonstige, für die Entscheidung erhebliche Tatsachen verschwiegen, entstellt oder vorgespiegelt hat,
2. wenn der Berechtigte einem Zeugen, einem Sachverständigen oder einem Mitglied der über die Wiederherstellung entscheidenden Stelle Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer falschen Aussage, einem falschen Gutachten oder zu einer Handlung zu bestimmen, die eine gröbliche Verletzung seiner Dienst- und Amtspflicht zugunsten des Berechtigten enthält.

§ 50

(1) Wer sich Leistungen nach diesem Gesetz vorsätzlich durch falsche oder irreführende Angaben oder durch Verheimlichung wesentlicher Tatsachen verschafft oder es unternimmt, sich solchen Leistungen durch unlautere Mittel zu entziehen, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen belegt.

(2) In besonders schweren Fällen tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

(3) Soweit in anderen Gesetzen eine höhere Strafe vorgesehen ist, kann auf diese erkannt werden.

(4) Der Versuch ist strafbar.

§ 51

Die Beseitigung oder Änderung dienststrafrechtlicher oder ehrengerichtlicher Entscheidungen, die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus den Gründen des § 1 ergangen sind, bleiben besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

§ 52

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Magistrat.

§ 53

(1) Die Verordnung über Rentenzahlung an Opfer des Faschismus (VOBl. 1947 S. 51) mit den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und der Beschluß des Magistrats vom 5. Dezember 1946 über „Soforthilfe für Vermögensgeschädigte der Nazigesetzgebung“ (Dienstblatt Teil IV/1948 Nr. 9) treten drei Monate nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes außer Kraft.

(2) Die Altersversorgung der Geschädigten durch Zahlung einer Altersrente ist durch ein besonderes Gesetz zu regeln. Bis dahin behält es sein Bewenden bei den bisherigen Vorschriften über die Gewährung von Altersversorgung.

§ 54

Sofern hinsichtlich der Höhe der zu gewährenden Entschädigungen durch Bundesgesetz abweichende Regelungen getroffen werden, sollen diese Vorschriften an die Stelle der Vorschriften dieses Gesetzes gesetzt werden.

§ 55

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht in dem Gebiet von Berlin, in dem der Magistrat an der Ausübung seiner Rechte und Pflichten gehindert ist.

Berlin, den 10. Januar 1951.

Der Magistrat
Dr. Reuter
Oberbürgermeister

Theuner
Stadtrat

Dr. Lüders
Stadtrat

Druckfehlerberichtigung

zu dem Gesetz über die Besteuerung bei Einkommen und Ertrag in Berlin und im Bundesgebiet für 1948 und 1949

In dem Gesetz über die Besteuerung bei Einkommen und Ertrag in Berlin und im Bundesgebiet für 1948 und 1949 vom 21. Dezember 1950 (VOBl. 1951 I S. 1) muß es in § 6 heißen:

Bei der Veranlagung . . . sind, . . . die Vorschriften der §§ 7 a bis 7 e des Einkommensteuergesetzes . . . anzuwenden.

Die Schriftleitung

Durchführungsverordnung

zum Gesetz über eine Baunotabgabe vom 21. Juli 1949 und zum Gesetz über die Verlängerung der Baunotabgabe vom 15. Dezember 1950 (III. BNADV)

Vom 28. Januar 1951

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über eine Baunotabgabe vom 21. Juli 1949 — BNAGes. — (VOBl. I S. 273) und des § 3 des Gesetzes über die Verlängerung der Baunotabgabe vom 15. Dezember 1950 — BNAVes. — (VOBl. I S. 559) wird hierdurch verordnet:

§ 1

Begriff der Zahlungen und Ausgaben im Sinne von § 6 Absätze 4 und 5 BNAGes. und § 14 der I. BNADV

Bei der Berechnung der Baunotabgabe können als Zahlungen oder Ausgaben für Arbeiten im Sinne von § 6 Absätze 4 und 5 BNAGes. und § 14 der I. Durchführungsverordnung vom 19. August 1949 zum Gesetz über eine Baunotabgabe — I. BNADV — (VOBl. I S. 275) auch nicht bezahlte Rechnungen für bereits ausgeführte derartige Arbeiten vorläufig angerechnet werden. Die Anerkennung derartiger Rechnungen als Zahlungen oder Ausgaben ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmung nur zulässig, wenn Rechnungsschriften dem Finanzamt eingereicht werden. Wird der Nachweis der Bezahlung dieser Rechnungen nicht spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides geführt, so ist die Anerkennung derartiger Rechnungen als Zahlungen oder Ausgaben unzulässig.

§ 2

Mindestbetrag der Ausgaben gemäß § 6 Absatz 5 BNAGes. in Sonderfällen

(1) Bei Grundstücken, die nach einem Vielfachen der Jahresrohmiete zu bewerten sind, deren Einheitswert (§ 3 BNAGes.) aber nur mit dem Wert des Grund und Bodens festgestellt worden ist, können auf Antrag die Ausgaben nach § 6 Absatz 4 BNAGes. insoweit angerechnet werden, als diese Ausgaben mit den gewöhnlichen Instandhaltungsarbeiten und Schönheitsreparaturen zusammen 10% des Mietaufkommens im Veranlagungszeitraum übersteigen.

(2) Bei Grundstücken, die nicht nach einem Vielfachen der Jahresrohmiete zu bewerten sind, können auf Antrag die Ausgaben nach § 6 Absatz 4 BNAGes. insoweit angerechnet werden, als diese Ausgaben mit den gewöhnlichen Instandhaltungsarbeiten und Schönheitsreparaturen zusammen 1,5% des Gebäudewerts (Gebäuderealwerts) übersteigen.

Als Gebäudewert (Gebäuderealwert) im Sinne dieser Regelung gilt der bei der Feststellung des Einheitswerts (§ 3 BNAGes.) ermittelte Gebäudewert (Gebäuderealwert) vermindert um einen Abschlag in derselben prozentualen Höhe, wie er im Rahmen des Kaufpreisausschlags (der Wertzahl) bei der Feststellung des Einheitswerts angesetzt wurde.

(3) Die Anträge nach Absätzen 1 und 2 sind spätestens bis zum Ablauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Veranlagungsbescheid zu stellen.

§ 3

Berechnung der Baunotabgabe in Sonderfällen bei Grundstücken, die nicht nach dem Vielfachen der Jahresrohmiete bewertet werden

Kann der Einheitswert (§ 3 BNAGes.) eines Grundstücks, das nicht nach einem Vielfachen der Jahresrohmiete zu bewerten ist, wegen des Anteils des Wertes des Grund und Bodens (§ 52 Absatz 2 RBewG) nicht auf einen niedrigeren Wert fortgeschrieben werden, obwohl die Wertänderungsgrenzen überschritten sind, so ist auf Antrag die Baunotabgabe für dieses Grundstück nach dem Wert des Grund und Bodens allein zu berechnen. Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Veranlagungsbescheid zu stellen.

§ 4

Eigentumsübergang während eines Veranlagungszeitraums

(1) Wechselt das Eigentum an abgabepflichtigem Grundbesitz in einem Veranlagungszeitraum, so können auf Antrag vom Erwerber gemachte Zahlungen für anrechnungsfähige Bauarbeiten (§ 6 Absatz 4 BNAGes.), die in diesem Veranlagungszeitraum nicht auf die Baunotabgabe des Grundstücks beim Veräußerer angerechnet wurden, auf die vom Erwerber für den folgenden Veranlagungszeitraum geschuldete Baunotabgabe (bei Eigentumswechsel im Jahre 1950 nur im Rahmen des § 6) angerechnet werden. Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Veranlagungsbescheid zu stellen.

(2) Ist ein Grundstück, das nach § 2 Absatz 2 BNAGes. mit anderen gleichartigen abgabepflichtigen Grundstücken desselben Eigentümers zusammengefaßt worden ist, in einem Veranlagungszeitraum veräußert worden, so ist für die Baunotabgabe des folgenden Veranlagungszeitraums der Belastungsgrad für die Gesamtheit der anderen Grundstücke wie für einen einzigen abgabepflichtigen Gegenstand neu zu bestimmen und dann hierfür einheitlich die Höhe der Abgabe zu berechnen, wie sie entsprechend dem ermittelten Belastungsgrad zu erheben ist. Die gemeinsame Veranlagung für den ersten Erhebungszeitraum im Sinne des § 1 der II. Durchführungsverordnung vom 28. Dezember 1949 zum Gesetz über eine Baunotabgabe — II. BNADV. — (VOBl. I 1950 S. 1) ist dann so durchzuführen, daß die Baunotabgabe nach dem für jeden Veranlagungszeitraum ermittelten Belastungsgrad zu berechnen ist und hierauf der Gesamtbetrag der Zahlungen für Bauarbeiten im Sinne des § 6 Absatz 4 BNAGes. aus der Zeit vom 1. April 1949 bis 31. Dezember 1950 anzurechnen ist. Der Mindestbetrag der Ausgaben gemäß § 6 Absatz 5 BNAGes. ist für jeden Veranlagungszeitraum gesondert zu ermitteln.

§ 5

Anrechnungen von Zahlungen für Bauarbeiten im Jahre 1951 auf die vor dem 1. Januar 1951 entstandene Baunotabgabe (Nachholung von Bauarbeiten)

(1) Auf die Baunotabgabe, die nach einer Erklärung für den Veranlagungszeitraum vom 1. Januar 1950 bis 31. Dezember 1950 oder für den ersten Erhebungszeitraum (1. April 1949 bis 31. Dezember 1950) geschuldet wird, können auf Antrag Zahlungen angerechnet werden, die für anrechnungsfähige Bauarbeiten auf denselben abgabepflichtigen Gegenstand im Kalenderjahr 1951 bis zum 30. April 1951 geleistet werden; der Abgabeschuldner hat bis zum 5. Mai 1951 dem Finanzamt die Zahlungen für Bauarbeiten nachzuweisen. In den Fällen, in denen ein Veranlagungsbescheid vor dem 6. April 1951 bekanntgegeben ist, ist der Antrag auf Anrechnung nach Satz 1 bis zum Ablauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Bescheid zu stellen.

(2) Wird bei einer Veranlagung für den Veranlagungszeitraum vom 1. Januar 1950 bis 31. Dezember 1950 oder für den ersten Erhebungszeitraum (1. April 1949 bis 31. Dezember 1950) von den Erklärungen des Abgabeschuldners abgewichen und ergibt sich dabei ein Mehrbetrag an zu entrichtender Baunotabgabe, so können auf Antrag auf diesen Mehrbetrag Zahlungen für anrechnungsfähige Bauarbeiten angerechnet werden, wenn innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Veranlagungsbescheides die Bauarbeiten ausgeführt und bezahlt worden sind; der Abgabeschuldner hat bis zum fünften Tage nach Ablauf dieser Frist dem Finanzamt diese Zahlungen nachzuweisen. Der Antrag auf Anrechnung von Bauarbeiten (nach Satz 1) muß bis zum Ablauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Bescheid gestellt werden.

§ 6

Anrechnungen von Zahlungen für Bauarbeiten im ersten Erhebungszeitraum auf die Baunotabgabe des zweiten Erhebungszeitraums (Übertragung anrechnungsfähiger Bauarbeiten)

(1) Übernimmt der Abgabeschuldner eine entsprechende Verpflichtung im Sinne des § 1 Ziffer 1 BNAVes., so

können auf Antrag Zahlungen für Bauarbeiten im Sinne von § 6 Absatz 4 BNAGes., die auf die Baunotabgabe des ersten Erhebungszeitraums nicht in voller Höhe angerechnet werden konnten, auf die Baunotabgabe des zweiten Erhebungszeitraums für denselben abgabepflichtigen Gegenstand dieses Abgabeschuldners bis zur Höhe des Überschußbetrages angerechnet werden, jedoch höchstens bis zu einem Betrag von 50% der Baunotabgabe 1951, wenn die Baunotabgabe 1950

				DM-West
				nicht mehr beträgt als
	40%	"	"	700
	30%	"	"	800
	20%	"	"	900
	10%	"	"	1000

Der Überschußbetrag muß mindestens 20 Westmark betragen.

(2) Fällt für ein Grundstück im Jahre 1950 ein Befreiungsgrund nach § 4 Ziffern 3 und 4 BNAGes. weg und wird das Grundstück mit Beginn des 1. Januar 1951 abgabepflichtig, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) In den Fällen des § 4 gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Soweit sich Überschußbeträge dadurch ergeben, daß nicht bezahlte Rechnungen als Zahlungen oder Ausgaben gemäß § 1 anerkannt werden, sind sie nicht nach Absätzen 1 bis 3 anzurechnen.

§ 7

Erlaß und Stundung der Baunotabgabe aus wirtschaftlichen Gründen

(1) Die für einen Veranlagungszeitraum (im Falle der gemeinsamen Veranlagung für den ersten Erhebungszeitraum) zu entrichtende Baunotabgabe kann auf begründeten Antrag aus Billigkeitsgründen erlassen werden,

(a) mit je einem Viertel (im Veranlagungszeitraum vom 1. April 1949 bis 31. Dezember 1949 mit je einem Drittel) dieser Baunotabgabe, wenn der Abgabeschuldner von der öffentlichen Fürsorge oder der Arbeitslosenfürsorge zu irgendeinem Zeitpunkt in einem Kalendervierteljahr des Veranlagungszeitraums unterstützt worden ist und dies durch eine amtliche Bescheinigung nachweist,

(b) insoweit, als dem Abgabeschuldner durch Entrichtung der Baunotabgabe für sich und seine Familienangehörigen nicht mindestens die Einnahmen eines Empfängers aus öffentlicher Fürsorge zuzüglich eines Betrages von 480 Westmark im Jahre verbleiben würden.

(2) Liegen in Fällen des § 7 Absätze 1 und 2 BNAGes. die Voraussetzungen des Absatzes 1 nur für einen oder mehrere Abgabeschuldner vor, so ist Absatz 2 auf Antrag auf den Teil der zu entrichtenden Baunotabgabe anzuwenden, der dem Anteilsverhältnis dieser Abgabeschuldner am abgabepflichtigen Gegenstand entspricht.

(3) Bis zur Veranlagung der Baunotabgabe können Vorauszahlungen in sinnvoller Anwendung der Absätze 1 bis 3 gestundet werden.

Berlin, den 28. Januar 1951.

Der Magistrat

Finanzabteilung Abteilung Bau- und Wohnungswesen
I. V. Weltzien I. V. Schwedler

Alliierte Kommandatura Berlin

Gesetz Nr. 12

Aufspaltung des Vermögens der I. G. Farbenindustrie A. G.

Die Alliierte Kommandatura Berlin erläßt das folgende Gesetz:

1. Das Gesetz Nr. 35 der Hohen Kommission, das auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 9 verkündet worden ist und die Aufspaltung des Vermögens der I. G. Farbenindustrie A. G. betrifft, findet auf Berlin entsprechende Anwendung.

2. Dieses Gesetz tritt am 15. Februar 1951 in Kraft.

Ausgefertigt durch die Alliierte Kommandatura Berlin,
am 15. Januar 1951.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

General-Major

G. K. BOURNE

VEREINIGTE STAATEN

General-Major

MAXWELL D. TAYLOR

FRANKREICH

Général de Brigade

P. L. CAROLET

Gesetz Nr. 13

Überwachung von Stoffen, Einrichtungen und Ausrüstungen auf dem Gebiete der Atomenergie

Die Alliierte Kommandatura Berlin erläßt das folgende Gesetz:

ERSTER TEIL

Verbotene Betätigungen

Artikel 1

1. Vom 15. März 1951 an sind verboten:

- (a) die Erzeugung von Deuteriumgas und von metallischem Beryllium, Thorium und Uran;
- (b) der Bau oder der Aufbau von Kernreaktoren, Kettenreaktionssäulen oder von Einrichtungen, die imstande sind, Uranisotopen mit einem Ausbeutepotential von mehr als einem Milligramm U-235 in 24 Stunden zu trennen;
- (c) die Herstellung oder der Bau von Elektro-Kernmaschinen, die imstande sind, Energien von mehr als hundert Millionen Elektronenvolt an ein positiv geladenes Kernpartikel oder an ein Ion zu vermitteln.

2. Vom 15. März 1951 an sind der Kauf, die Beschaffung, der Empfang, Besitz, Gebrauch, die Lagerung, der Verkauf, die Einfuhr oder Ausfuhr der in Absatz 1 dieses Artikels bezeichneten Stoffe und Ausrüstungen sowie die Verfügung darüber verboten, soweit die Alliierte Kommandatura keine Ermächtigung dazu erteilt oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Artikel 2

1. Vom 15. März 1951 an sind die Erzeugung, Herstellung, Gewinnung, Verarbeitung, der Bau, der Aufbau, der Kauf, die Beschaffung, der Empfang, der Besitz, der Gebrauch, die Lagerung, der Verkauf, die Einfuhr oder Ausfuhr der folgenden Artikel (nachstehend als „verbotene Artikel“ bezeichnet) sowie die Verfügung darüber verboten, soweit die Alliierte Kommandatura keine Ermächtigung dazu erteilt oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmt:

- (a) Uran oder Thorium enthaltende Metalle, Legierungen, Verbindungen und Erzeugnisse; hierzu gehören unter anderen:
 - (i) Uran-Azetat,
 - (ii) Uran-Nitrat,
 - (iii) Uran-Oxyd oder Uran-Dioxyd,
 - (iv) Natrium-Uranat,
 - (v) Thorium-Nitrat,
 - (vi) Thorium-Dioxyd (Thorerde),
 - (vii) thorierter Wolframdraht und Erzeugnisse, die solchen Draht enthalten;
- (b) Beryll und Erze, Legierungen, Oxyde und Verbindungen aller Art, die Beryllium enthalten, mit Ausnahme von gemodelten Legierungen und Beryll in der Qualität von Schmucksteinen;
- (c) schweres Wasser, schweres Paraffin und andere Verbindungen oder Derivate des Deuteriums;
- (d) reiner Graphit, hergestellt aus Petroleumkoks, und Erzeugnisse, die solchen Graphit enthalten;
- (e) rohe oder weiterverarbeitete Ausgangsstoffe, die gewichtsmäßig mindestens ein Zwanzigstel Prozent (0,05%) von Uran oder Thorium (jedes

für sich) oder von beiden zusammen enthalten; hierzu gehören unter anderen:

- (i) Monazitsand und andere Thorium enthaltende Erze;
- (ii) Carnotit, Pechblende und andere Uran enthaltende Erze;
- (f) Metalle der seltenen Erden, deren Verbindungen, Gemische und Erzeugnisse, die gewichtsmäßig mindestens ein Viertel Prozent (0,25%) von Uran oder Thorium (jedes für sich) oder von beiden zusammen enthalten;
- (g) natürliche und künstliche radioaktive Verbindungen und Stoffe sowie Radiumverbindungen;
- (h) Einrichtungen, die imstande sind, Uranisotopen mit einem Ausbeutepotential von nicht mehr als einem Milligramm U-235 in 24 Stunden zu trennen;
- (i) Cyclotrone, Van de Graaf-Maschinen (elektrostatische Generatoren), Synchrocyclotrone, Linear-Beschleuniger und andere Elektro-Kernmaschinen, die imstande sind, Energien von mehr als einer Million Elektronenvolt an ein positiv geladenes Kernpartikel oder an ein Ion zu vermitteln, jedoch nicht imstande sind, Energien von mehr als hundert Millionen Elektronenvolt so zu vermitteln;
- (j) Strahlungs-Nachweis-Instrumente, die dazu bestimmt sind oder in den Stand versetzt werden können, Kernstrahlungen, wie zum Beispiel Alpha- und Beta-Partikel, Gamma-Strahlen, Neutronen und Protonen, nachzuweisen oder zu messen; hierzu gehören unter anderen die folgenden Instrumente sowie deren wesentliche Bestandteile:
 - (i) Geiger-Müller-Zähler, sowie Zähler, die nach der Proportional- oder Parallel-Plattenmethode arbeiten,
 - (ii) Geiger-Müller-Zähler oder Proportionalitäts-Zähler,
 - (iii) alle Zählertypen, die in den Stand versetzt werden können, Strahlungen nachzuweisen,
 - (iv) Detektoren mit Geiger-Müller-Zählern oder Proportionalitätszählern, die akustische oder mechanische Nachweisvorrichtungen besitzen,
 - (v) integrierende Ionisationskammer-Zählmeßgeräte,
 - (vi) Geiger-Müllersche Detektoren sowie Detektoren, die nach der Proportional- oder Parallel-Plattenmethode arbeiten,
 - (vii) Mikromikroampere-Meßgeräte und Galvanometer, die imstande sind, Ströme von weniger als einem (1,0) Mikromikroampere zu messen,
 - (viii) Impuls-Meßgeräte,
 - (ix) Lineare Impulsverstärker mit hohem Anstieg und hoher Impedanz,
 - (x) Geiger-Müllersche Untersetzgergeräte,
 - (xi) Geiger-Müllersche oder proportionale Koinzidenzgeräte,
 - (xii) Elektroskope und Elektrometer in Taschenformat und Beobachtungsformat unter Einschuß von Dosimetern, aber unter Ausschuß von einfachen Metallblättchen-Elektroskopen,
 - (xiii) Kammern in Taschenformat mit elektrometrischem Aufladeanzeiger,
 - (xiv) Elektronenröhren vom Typ der Elektrometer mit einem Eingangsgitterstrom von weniger als einem Mikromikroampere,
 - (xv) Widerstände von mehr als tausend Megohm;
- (k) Massen-Spektrometer und Massen-Spektrographen und Bestandteile dieser Instrumente; hierzu gehören unter anderen:

- (i) Massen-Spektrometer oder Spektrographen vom Typ der Ionenquelle,
- (ii) Beschleunigungs- und Fokuser-Röhren,
- (iii) Ionisationskammern,
- (iv) Mikromikroamperemeter,
- (v) Elektronenröhren vom Typ der Elektrometer mit einem Eingangsgitterstrom von weniger als einem Mikromikroampere;
- (l) Massen-Spektrometer vom Typ der Lecksuchgeräte;
- (m) Vakuum-Diffusionspumpen mit einem inneren Zylinderdurchmesser von mehr als 305 Millimetern (zwölf Zoll), gemessen an der Einlaßdüse, oder einer Pumpgeschwindigkeit von mehr als 1500 Litern pro Sekunde bei weniger als 0,0001 Millimeter Quecksilber-Druck;
- (n) Röntgenstrahlen-Generatoren mit mehr als hundertfünfzigtausend Volt;
- (o) Betatrone und Synchrotrone;
- (p) analytische Spezialinstrumente der folgenden Typen:
 - (i) Spektrophotometer,
 - (ii) Mikrophotometer,
 - (iii) Spektrographen.

2. Die in Absatz 1 dieses Artikels enthaltenen Verbote, soweit sie nicht die Erzeugung, Herstellung, Gewinnung und Verarbeitung betreffen, gelten nicht für folgende Artikel:

- (a) schwach radioaktive Substanzen allgemein handelsüblicher Art;
- (b) Glühstrümpfe, die verbotene Artikel enthalten;
- (c) optisches Glas, das verbotene Artikel enthält;
- (d) Fluoreszenz-Leuchtvorrichtungen, die verbotene Artikel enthalten;
- (e) keramische und feuerbeständige Erzeugnisse oder Materialien, die verbotene Artikel enthalten;
- (f) thoriierten Wolframdraht, enthalten in Elektronenröhren;
- (g) Kalium und Rubidium von natürlicher isotopischer Konstitution und deren Verbindungen;
- (h) Legierungen, die gewichtsmäßig weniger als vier Prozent Beryllium enthalten;
- (i) alle Fertigprodukte, die Widerstände von mehr als tausend Megohm als integrierende Bestandteile enthalten, sofern diese Fertigprodukte nicht in anderer Beziehung den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Kontrollratgesetzes Nr. 43 unterliegen.

ZWEITER TEIL Allgemeine Ermächtigungen

Artikel 3

1. Jedes Forschungsinstitut, das sich mit Forschungsarbeiten beschäftigt, die durch die Anordnungen BK/O (49) 237 und BK/O (49) 238 vom 7. November 1949 (nachstehend als „Anordnungen über wissenschaftliche Forschung“ bezeichnet) gestattet oder auf Grund jener Vorschriften zugelassen sind, darf im Verfolg der Durchführung dieser Forschungsarbeiten verbotene Artikel erzeugen, bauen, aufbauen, besitzen, gebrauchen und lagern, sofern:

- (a) solche Betätigungen bei der Durchführung der Forschungsarbeiten üblich sind;
- (b) die Mengen der verbotenen Artikel nicht die üblicherweise für diese Forschung notwendigen Mengen übersteigen;
- (c) die verbotenen Artikel lediglich innerhalb des Forschungsinstitutes für die Durchführung von zulässiger oder gestatteter Forschungsarbeit verwendet werden;
- (d) die verbotenen Artikel in der Verwahrung und unter der Kontrolle eines verantwortlichen Be-

amten oder Angestellten des Forschungsinstitutes gehalten werden.

2. Jedes Bildungsinstitut oder medizinische Institut darf bei der Erfüllung seiner Aufgaben und unter Beachtung der Vorschriften der Anordnungen über wissenschaftliche Forschung verbotene Artikel erzeugen, bauen, aufbauen, besitzen, gebrauchen und lagern, sofern:

- (a) solche Betätigungen bei der Erfüllung dieser Aufgaben üblich sind;
- (b) die Mengen der verbotenen Artikel nicht die üblicherweise für die Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Mengen übersteigen;
- (c) die verbotenen Artikel lediglich innerhalb des Instituts für die Erfüllung seiner üblichen Aufgaben verwendet werden;
- (d) die verbotenen Artikel in der Verwahrung und unter der Kontrolle eines verantwortlichen Beamten oder Angestellten des Instituts gehalten werden.

3. Jedes Museum darf verbotene Artikel besitzen, lagern und für Zwecke der Ausstellung und Vorführung verwenden, sofern:

- (a) die verbotenen Artikel von der Art sind, wie sie üblicherweise in einem solchen Museum ausgestellt oder vorgeführt werden;
- (b) die Mengen der verbotenen Artikel nicht die üblicherweise ausgestellten oder für die Vorführung erforderlichen Mengen übersteigen;
- (c) die verbotenen Artikel in der Verwahrung und unter der Kontrolle eines verantwortlichen Beamten oder Angestellten des Museums gehalten werden.

4. Die Alliierte Kommandatura kann einem Institut die ihm durch diesen Artikel gewährten Vorrechte entziehen, wenn sie feststellt, daß das Institut die darin festgelegten Bedingungen nicht erfüllt hat.

Artikel 4

1. Jedes Forschungsinstitut hat allen Berichten, die es auf Grund der Anordnungen über wissenschaftliche Forschung am 31. März und 30. September eines jeden Jahres vorlegt, ein Verzeichnis der in seinem Besitz befindlichen verbotenen Artikel und eine ausführliche Erklärung über den Erwerb (durch Erzeugung oder auf andere Weise), und den Verbrauch dieser verbotenen Artikel sowie über die Verfügung darüber während der Zeit, auf die sich der Bericht bezieht, beizufügen.

2. Spätestens am 31. März und 30. September eines jeden Jahres hat jedes Bildungsinstitut oder medizinische Institut, das sich gemäß Artikel 3, Absatz 2, betätigt, den entsprechenden Sektor-Besatzungsbehörden ein Verzeichnis über die in seinem Besitz befindlichen verbotenen Artikel einzureichen. Mit Ausnahme des bis zum 31. März 1951 eingereichten Verzeichnisses ist jedem Verzeichnis eine ausführliche Erklärung über den Erwerb (durch Erzeugung oder auf andere Weise), und den Verbrauch dieser verbotenen Artikel sowie die Verfügung darüber während dem Datum des Verzeichnisses vorausgehenden Zeitabschnittes beizufügen. Diese Verzeichnisse und Erklärungen sind von einem verantwortlichen Beamten des Institutes zu unterzeichnen und in fünffacher Ausfertigung in der Form einzureichen, die durch Anordnung der Alliierten Kommandatura bestimmt wird.

DRITTER TEIL

Ermächtigungen für die Übergangszeit

Artikel 5

1. Unter Vorbehalt von Einschränkungen, die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen sind, dürfen:

- (a) Absender verbotener Artikel, die am 15. März 1951 unterwegs sind, vor dem 15. Mai 1951 diese Artikel verkaufen, darüber verfügen und sie ausführen;
- (b) Empfänger verbotener Artikel, die am 15. März 1951 unterwegs sind, vor dem 15. Mai 1951 diese Artikel kaufen, sich beschaffen, in Empfang nehmen und einführen;

- (c) Empfänger und Absender die in den Unterabsätzen (a) und (b) bezeichneten verbotenen Artikel in Besitz haben und lagern, bis sie anderweitige Anweisungen gemäß Absatz 5 des vorliegenden Artikels erhalten.

2. Personen, die am 15. März 1951 verbotene Artikel im Besitz haben oder lagern, dürfen diese Artikel weiterhin im Besitz haben und lagern, bis sie anderweitige Anweisungen gemäß Absatz 5 dieses Artikels erhalten.

3. Personen, die unmittelbar vor dem 15. März 1951 in ihrem normalen Geschäftsbetrieb eine der durch Artikel 1, Absatz 2, oder durch Artikel 2 dieses Gesetzes verbotenen Betätigungen ausgeübt haben, dürfen sie, mit Ausnahme der Ausfuhr und Einfuhr, weiterhin bis zum 30. März 1951 ausüben. Hat eine solche Person bis zum 30. März 1951 in der in Artikel 6 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Form eine Ermächtigung zur Ausübung solcher Betätigungen beantragt, so darf sie diese Betätigungen bis zum 15. Mai 1951 fortsetzen. Hat der Antragsteller bis zum 15. Mai 1951 eine mit einem Vermerk der Alliierten Kommandatura versehene Abschrift des Antrags erhalten, so darf er diese Betätigungen fortsetzen, solange eine endgültige Entscheidung über den Antrag aussteht. Ein Antragsteller, der bis zum 15. Mai 1951 keine solche mit einem Vermerk versehene Abschrift erhalten hat, darf die verbotenen Artikel, die er am 15. Mai 1951 im Besitz oder auf Lager hatte, weiterhin im Besitz haben und lagern, bis er anderweitige Anweisungen gemäß Absatz 5 dieses Artikels erhält.

4. Personen, die verbotene Artikel gemäß obiger Absätze 1, 2 oder 3 in Besitz oder auf Lager haben, müssen sofort ein Verzeichnis dieser Artikel in sechsfacher Ausfertigung dem Regierenden Bürgermeister vorlegen. Das Verzeichnis hat den Namen und die Anschrift der Person, die diese Artikel im Besitz oder auf Lager hat, die Art und Mengen dieser verbotenen Artikel und den Ort, an dem sie sich befinden, zu enthalten. Der Regierende Bürgermeister hat der Alliierten Kommandatura sofort fünf Ausfertigungen eines jeden ihm vorgelegten Verzeichnisses zu übermitteln.

5. Die Alliierte Kommandatura kann Anordnungen zum Zwecke der Verfügung über diese verbotenen Artikel erlassen.

VIERTER TEIL

Verfahren für die Behandlung von Anträgen

Artikel 6

1. Wer beabsichtigt, eine durch Artikel 1, Absatz 2, oder durch Artikel 2 verbotene Tätigkeit, mit Ausnahme der Einfuhr oder Ausfuhr, aufzunehmen, hat einen Antrag auf Erteilung einer Ermächtigung bei dem Regierenden Bürgermeister einzureichen. Dieser Antrag ist in der Art und Form einzureichen, die durch Anordnung der Alliierten Kommandatura bestimmt wird. Der Regierende Bürgermeister hat den Antrag sofort darauf nachprüfen zu lassen, ob er den Formerfordernissen entspricht. Ergibt diese Prüfung, daß ein Antrag den Formerfordernissen nicht entspricht, so hat der Regierende Bürgermeister den Antrag dem Antragsteller mit entsprechenden Anweisungen zurückzusenden. Andernfalls hat er sechs Ausfertigungen des Antrags an die Alliierte Kommandatura weiterzuleiten.

2. Soweit die Alliierte Kommandatura nichts Gegenteiliges anordnet, hat jeder, der beabsichtigt, irgendwelche der in Artikel 1, Absatz 2, oder Artikel 2, Absatz 1, dieses Gesetzes bezeichneten Stoffe, Ausrüstungen oder verbotenen Artikel einzuführen oder auszuführen, bei dem Regierenden Bürgermeister einen Antrag auf Erteilung einer entsprechenden Ermächtigung einzureichen. Würde der Regierende Bürgermeister bereit sein, die beantragte Ermächtigung zu erteilen, wenn dieses Gesetz nicht erlassen worden wäre, so hat er das Verfahren darüber auszusetzen und der Alliierten Kommandatura eine Erklärung über die Bedingungen und den Gegenstand der beantragten Ermächtigung mit sechs Ausfertigungen des Antrags zu übermitteln. Der Regierende Bürgermeister hat hierauf die Sache gemäß den Anweisungen der Alliierten Kommandatura zu behandeln.

3. Die Alliierte Kommandatura prüft die gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgelegten Anträge und die ihr gemäß Absatz 2 übermittelten Erklärungen, erteilt dem Antragsteller Ermächtigung, die von ihm beantragten Betätigungen aufzunehmen, oder gibt Anweisung zur Erteilung einer solchen Ermächtigung, soweit nicht nach der Überzeugung der Alliierten Kommandatura solche Betätigungen eine Gefahr für die Sicherheit der Alliierten Streitkräfte darstellen oder die Wiederaufrüstung Deutschlands oder das Wiederaufleben des Militarismus in Deutschland erleichtern würden.

FÜNFTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

Artikel 7

Im Sinne dieses Gesetzes:

- (a) umfaßt der Ausdruck „Person“ jede natürliche Person, juristische Person, Regierung und Regierungsstelle;
- (b) bedeutet der Ausdruck „Ausfuhr“ die Verbringung von Vermögensgegenständen aus dem in Berlin gelegenen Teil des Westmark-Währungsgebietes nach einem außerhalb des Westmark-Währungsgebietes liegenden Ort;
- (c) bedeutet der Ausdruck „Einfuhr“ die Verbringung von Vermögensgegenständen von einem außerhalb des Westmark-Währungsgebietes liegenden Ort nach dem in Berlin liegenden Teil des Westmark-Währungsgebietes;
- (d) hat der Ausdruck „Forschungsinstitut“ die gleiche Bedeutung wie in den Anordnungen über wissenschaftliche Forschung;
- (e) umfaßt der Ausdruck „Bildungsinstitut“ jede Hochschule, jede Anstalt, die einer Hochschule gleichsteht, und jedes andere Institut zur Erteilung fortgeschrittenen Unterrichts, sofern sie als solche von der zuständigen deutschen Behörde anerkannt und zugelassen sind;
- (f) umfaßt der Ausdruck „medizinisches Institut“ jedes Krankenhaus und jede sonstige Anstalt, die sich mit der chirurgischen oder sonstigen ärztlichen Pflege oder Behandlung von Personen oder Tieren befaßt und als solche von der zuständigen deutschen Behörde anerkannt oder zugelassen ist.

Artikel 8

1. Die Alliierte Kommandatura kann Untersuchungen anordnen oder anstellen und die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte, Urkunden und Berichte anfordern.

2. Die auf Grund dieses Gesetzes erhaltenen Auskünfte sind nur für die Durchführung dieses Gesetzes zu verwenden und dürfen nicht an unbefugte Personen weitergegeben werden.

Artikel 9

Die Verletzung irgendeiner Vorschrift dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsverordnung oder schriftlichen Anordnung wird mit einer Freiheitsstrafe, für die kein Höchstmaß besteht, unter Einschluß lebenslänglicher Freiheitsstrafe, oder mit Geldstrafe bis zu einer Million Deutsche Mark oder mit beiden Strafen bestraft. Daneben kann das Gericht die Auflösung und Liquidation jeder juristischen Person anordnen, die einer solchen Verletzung für schuldig befunden worden ist.

Artikel 10

Die Alliierte Kommandatura kann Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

Artikel 11

Der Ausdruck „Alliierte Kommandatura“, wie er in den Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme von Artikel 10 verwendet wird, bedeutet die Stelle oder Stellen, die von der Alliierten Kommandatura zur Durchführung dieses Gesetzes bestimmt werden können.

Artikel 12

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1951 in Kraft.
Ausgefertigt durch die Alliierte Kommandatura Berlin,
am 29. Januar 1951.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

General-Major
G. K. BOURNE

VEREINIGTE STAATEN

Brigadier General
L. MATHEWSON
für

General-Major
MAXWELL D. TAYLOR

FRANKREICH
Général de Brigade
P. L. CAROLET

Durchführungsbestimmung Nr. 1

zum Gesetz Nr. 13 der Alliierten Kommandatura Berlin
Die Alliierte Kommandatura Berlin erläßt die folgende
Durchführungsbestimmung:

Artikel 1

Der Unterausschuß Industrie und Militärische Sicherheit der Alliierten Kommandatura ist die Stelle, die für die Durchführung dieses Gesetzes und der dazu erlassenen oder zu erlassenden Durchführungsbestimmungen verantwortlich ist. Der Unterausschuß Industrie und Militärische Sicherheit kann für die Ausübung seiner Befugnisse Verwaltungsregeln und Verwaltungsverfahren festsetzen.

Artikel 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. März 1951 in Kraft.

Ausgefertigt durch die Alliierte Kommandatura Berlin
am 29. Januar 1951.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

General-Major
G. K. BOURNE

VEREINIGTE STAATEN

Brigadier General
L. MATHEWSON
für

General-Major
MAXWELL D. TAYLOR

FRANKREICH
Général de Brigade
P. L. CAROLET

BK/O (50) 109

22. Dezember 1950

Betrifft: Polnische Vermögen, die auf Grund gewisser
Verordnungen des früheren Deutschen Reiches
beschlagnahmt wurden

An den Oberbürgermeister von Berlin

Die Alliierte Kommandatura Berlin ordnet an:

1. Wenn in Berlin gelegene Grundstücke auf Grund der Reichsverordnung vom 17. September 1940 (RGBl. I, S. 1270) über Vermögen von Staatsangehörigen des früheren polnischen Staates oder auf Grund der Reichsverordnung vom 15. Januar 1950 (RGBl. I, S. 174) über die Zwangsverwaltung von Vermögen des ehemaligen polnischen Staates, die zu Gunsten des früheren Deutschen Reiches beschlagnahmt oder eingezogen worden sind, und wenn die Übertragung der Eigentumsrechte nicht im Grundbuch eingetragen wurde, so gilt der eingetragene Eigentümer als weiterhin im Besitz aller Rechte und Privilegien, die dem Vermögen anhaften, einschließlich des Verfügungsrechtes über das betreffende Vermögen, ungeachtet der Bestimmungen der oben erwähnten Reichsverordnungen sowie der Bestimmungen der Verordnung Nr. 202 der Britischen Militärregierung, des Gesetzes Nr. 19 der Amerikanischen Militärregierung und der Verordnung vom 31. August 1949 der Französischen Militärregierung von Berlin, Verordnungen, die sich auf die Rechtsübertragung von Vermögenswerten beziehen, die dem früheren Deutschen Reich oder den früheren deutschen Ländern, einschließlich des Landes Preußen, gehört hatten.

2. Die vorliegende Anordnung berührt in keiner Weise das Recht auf Rückerstattung, welches durch irgendwelche andere auf Berlin anwendbare Rechtsvorschriften gewährleistet ist und hebt desgleichen keine auf Grund solcher Rechtsvorschriften getroffenen gültlichen Vergleiche oder gerichtlichen Entscheidungen auf, mit der Maßgabe jedoch, daß keine der Bestimmungen dieser Anordnung so ausgelegt werden kann, daß durch dieselben:

- a) der Eigentümer eines unter Ziffer 1 angeführten Vermögens verhindert ist, einen auf Rückerstattung seines Vermögens auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen eingereichten Antrag zurückzuziehen;
- b) ein Eingriff in die Rechte von Treuhandgesellschaften oder Nachfolgeorganisationen, die auf Grund solcher anderer gesetzlicher Bestimmungen eingesetzt wurden, erfolgt.

Für die Alliierte Kommandatura Berlin:

A. Gauguin
Commandant

Vorsitzführender Stabschef

Inhaltsverzeichnis vom Verordnungsblatt für Berlin Teil II Nr. 12 vom 1. Februar 1951

Magistrat

Rechtswesen

23.1.1951	Bekanntmachung betr. Jewish Restitution Successor Organisation	195
25.1.1951	Allgemeine Verfügung über die Errichtung der Dienststraßengerichte für Notare und deren Geschäftsgang	195
26.1.1951	Allgemeine Verfügung über die Anwendung der Reichsnotarordnung und der Dienstordnung für Notare	196
	Bekanntmachungen der ordentlichen Gerichte	197

Gesundheitswesen

20.1.1951	Bekanntmachung über Ausbruch der Hühnerpest	198
20.1.1951	Bekanntmachung über Erlöschen der Hühnerpest	198
	Bekanntmachung der Höchstpreise für Silber	198

Bezirksämter

17.1.1951	Bekanntmachung des Bezirksamts Wilmersdorf über Zurücknahme einer Gewerbezulassung	198
20.1.1951	Bekanntmachung des Bezirksamts Wilmersdorf über Fundsachen	198
23.1.1951	Bekanntmachung des Bezirksamts Charlottenburg über Fundsachen	199

Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister für Wirtschaft

23.1.1951	Bekanntmachung Nr. 5 zum ND-Rundschreiben Nr. 13/50 über den Transfer von Unterhaltszahlungen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung; hier: Transfer von Unterhaltszahlungen nach den Niederlanden	199
-----------	--	-----

Einfuhr ausschau

	Verlautbarungen Nr. 824 und 826	199
	Bekanntmachungen der Wirtschaft	200

Inhaltsverzeichnis vom Verordnungsblatt für Berlin Teil II Nr. 13 vom 3. Februar 1951

Magistrat		Der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister für den Marshallplan		
Finanzwesen		23.1.1951		
26.1.1951	Bekanntmachung über Errichtung der Devisenüberwachungsstelle	203	Zehnte Bekanntgabe der von den Mitgliedsländern der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit herausgegebenen Listen der ohne mengenmäßige Beschränkungen einzuführenden Waren (Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion)	210
Rechtswesen		Einfuhrausschuß		
Bekanntmachungen der ordentlichen Gerichte		203		
Gesundheitswesen		Verlautbarungen Nr. 827, 829, 832 und 833		
25.1.1951	Bekanntmachung über Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis)	206	Ergänzungen zu den Verlautbarungen Nr. 722 und 766	219
25.1.1951	Bekanntmachung über Ausbruch der Schweinepest	206	Anderungen zu den Verlautbarungen Nr. 762 und 822	219
25.1.1951	Bekanntmachung über Ausbruch der Hühnerpest	206	Berichtigung zur Verlautbarung Nr. 760	219
Bekanntmachung der Höchstpreise für Silber		Mitteilung über ausgenutzte Wertgrenzen		
207		219		
Bezirksämter		Alliierte Kommandatura Berlin		
10.1.1951	Bekanntmachung des Bezirksamts Steglitz über Grundstücksnummerierung	207	14.12.1950 Mitteilung BK/L (50) 175 betr. Verfahren zur Eintreibung von Steuern für Vermögensgegenstände, die den Bestimmungen der Anordnung BK/O (49) 180 unterliegen	220
Bundesrepublik Deutschland		Bekanntmachungen der Wirtschaft		
Der Bundesminister für Wirtschaft		220		
23.1.1951	Handelsabkommen mit den Niederlanden	207		

V E R L A G S M I T T E I L U N G

An die Bezieher des Verordnungsblattes für Berlin

Wie Sie inzwischen festgestellt haben werden, hat das Verordnungsblatt für Berlin im Jahre 1950 einen wesentlich stärkeren Umfang als in den Vorjahren angenommen.

In den nächsten Tagen erscheint im Verordnungsblatt für Berlin, Teil I, das

Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts

Umfang voraussichtlich 136 Seiten

Mit Rücksicht auf die Vergrößerung auf den mehr als doppelten Umfang im Vierteljahr ist es uns bei erheblich gestiegenen Papierkosten wirtschaftlich unmöglich, die bisherigen und noch folgenden Veröffentlichungen im I. Quartal 1951 zum Preise von DM 2,20 zu liefern.

Wir nehmen an, daß Sie sich diesen wirtschaftlichen Argumenten nicht verschließen werden und haben, Ihr Einverständnis voraussetzend, die Post beauftragt für das jetzt laufende Vierteljahr eine Nachzahlung von DM 2,50 zu erheben. Wir bitten Sie, diesen Betrag an den Postboten bei Vorlage der Quittung zu bezahlen.

Berlin, im Februar 1951.

VERLAG DES VERORDNUNGSBLATTES FÜR BERLIN

Herausgeber: Der Senator für Justiz, Berlin-Schöneberg, Rudolph-Wilde-Platz (Rathaus). Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65; Auslieferung: Berlin W 30, Passauer Straße 4. Telefon 24 06 71. Bestellungen zum vierteljährlichen Bezug bei den Postämtern der Westsektoren und der Bundesrepublik Deutschland; Einzelabgaben nur beim Verlag. Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen und Anordnungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM bis zu 8 Seiten Umfang, jede weiteren angefangenen 8 Seiten 0,10 DM mehr. Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden, ferner Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,— DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe gleiche Preise wie für Teil I. Redaktion: Berlin-Schöneberg, Salzburger Str. 21-25, Schriftleiter Adolph Erlenbach, Tel.: 71 02 61, App. 880. Erscheint laut Anordnung der Alliierten Kommandatura Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 18. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Lizenz-Nr. D 192 der Französischen Militärregierung von Berlin. Druck: ICB 8533, Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Kohlfurter Straße 41-43. 23 228. 2. 51 0